



# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM

E



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 1365 · 54623 Bitburg



Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15 - 0  
Telefax (06561) 15 - 350

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zimmer	Bitburg
14/9712308/67		15319	319	12.02.2001

Grundstück: Winringen, - -  
Flurstück : 50-F2, 51-F2, 52-F2, 53-F2, 57/1-F2, 57/2-F2, 59-F2,  
Bauantrag:  
 Errichtung von 3 Windenergieanlagen vom Typ Enercon-40/500kw mit einer Nabhöhe von 65 m; 1 Windkraftanlage vom Typ Enercon 66/1500 kW, Nabhöhe 67 m, Nachtrag Änderung Anlage 1, Nachtrag Änderung Anlage 3

**ERGÄNZUNGS -  
 BAUGENEHMIGUNG**  
 \*\*\*\*\*

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

**Die Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen  
 Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141  
 Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 2010 000  
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten  
 mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr  
 Donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr  
 freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr



- d) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- e) Hindernisbefeuern (ja oder nein)
- f) Tagesmarkierung (ja oder nein)
- g) Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Wir bitten Sie außerdem, dem Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr - Außenstelle Hahn, Gebäude 663, 55483 Hahn/Flughafen, und der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH - in Offenbach am Main den Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

13. Die Anlage ist so zu errichten, dass beim späteren Betrieb aller Anlagen Lärmimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Lärmemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die von den Anlagen ausgehenden Geräusche ist die TA Lärm vom 26.08.1998.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, der den landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohnhäuser oder sonstiger Wohnhäuser im Bereich der Windkraftanlage:

tags:	60 dB(A)
nachts:	45 dB(A)

**Allgemeine Hinweise:**

- Der Beurteilungspegel während der Nacht ist die lauteste Stunde.
  - Kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes dürfen tags nicht mehr als 30 dB(A), nachts nicht mehr als 20 dB(A) betragen.
14. Die verkehrliche Erschließung der Bauvorhaben hat über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen.  
Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Straßen- und Verkehrsamt Gerolstein zu stellen.
15. **Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**
- Die verkehrliche Erschließung der oben genannten Windkraftanlagen hat über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen.
  - Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 3 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.